

ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit
StB Louis Kreger



ETL

Louis Kreger
Steuerberater, Partner
ETL Breiler & Schnabl GmbH
Wiesbaden

Aktuelles kurz & knapp



Aktuelles kurz & knapp

- **Steueränderungsgesetz 2025 und Aktivrente u.a. am 19.12. im Bundesrat verabschiedet:**

Am 19.12. im Bundesrat verabschiedet:

SGB VI Anpassungsgesetz (RV Minijob und Grenzen LuF kurzfristige Beschäftigung)	Steueränderungsgesetz 2025 (USt Gastro, Entfernungspauschale, Ehrenamt u.a.)
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Branchen Sofortmeldung)	Aktivrentengesetz
Mindeststeuergesetz (elektr. Steuerbescheid)	Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz
Cuxhaven und andere (Agrardiesel)	
Sechzehnte VO zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Sachbezüge)	
7. VO zur Änderung steuerlicher Verordnungen (Grundstücke Betriebsvermögen)	
Zweite VO zur Änderung der Kassensicherungsverordnung	

Steueränderungen 2025/2026

- Ursprünglich mehr als 10 Entwürfe für Änderungen von Gesetzen und Verordnungen
- Zusätzlich jährliche Anpassungen von Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezügen
- Final verabschiedete Änderungen sind gekennzeichnet





2. Unternehmer

2. Unternehmer

- Wiedereinführung der degressiven Abschreibung
- Förderung der Elektromobilität
- Änderung der Körperschaftsteuersätze
- Absenkung der Umsatzsteuer auf Restaurationsleistungen
- Schwellen für geringfügige eigenbetriebliche Nutzung von Grundstücken
- Änderungen für Vereine



Degressive Abschreibung

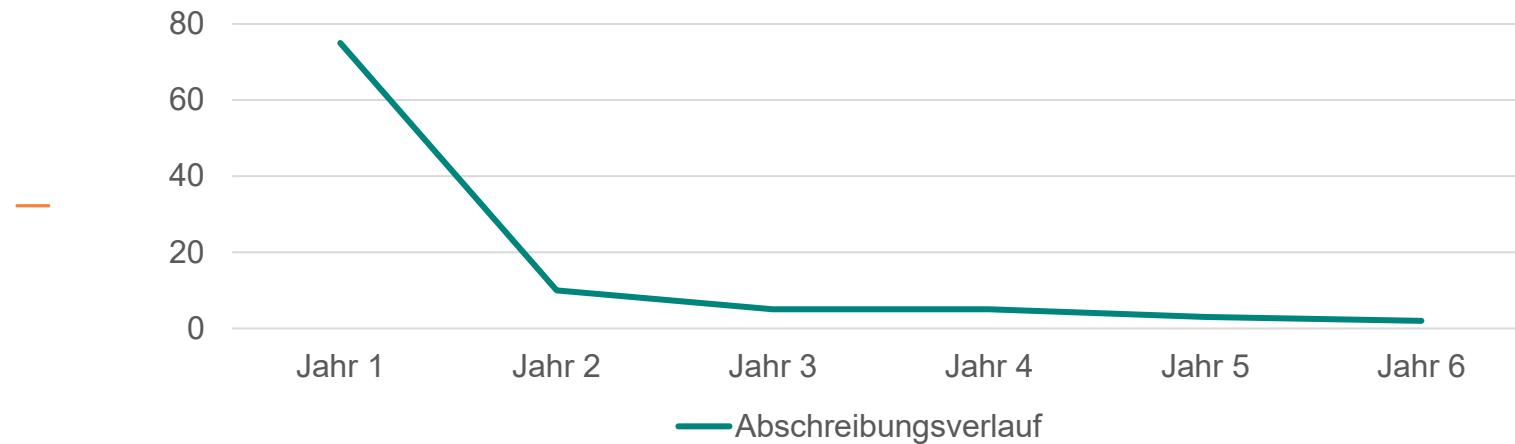
- Wiedereinführung und Erhöhung der geometrisch-degressiven AfA
- für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- **30 Prozent**, maximal das Dreifache der linearen AfA
- Kombination mit Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung für KMU möglich
- Anschaffung oder Herstellung im Zeitraum **Juli 2025 bis Dezember 2027**

Förderung der E-Mobilität



- Sonderabschreibung für neu angeschaffte (reine) Elektrofahrzeuge des Betriebsvermögens
- Anschaffung im Zeitraum **Juli 2025 bis Dezember 2027**
- mit fallenden Staffelsätzen in Höhe von 75 Prozent im Anschaffungsjahr und nachfolgend 10, 5, 5, 3 und 2 Prozent im letzten Jahr

Degressive Sonder-AfA für neue E-Autos



Förderung der E-Mobilität



- Diese AfA-Art kann nur angewendet werden, wenn keine Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden.
- Sie umfasst alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse (auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse).
- Für unterjährige Anschaffungen ist die zeitanteilige Abschreibung (pro rata temporis) nicht anwendbar.

Änderung der Körperschaftsteuersätze



- Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem **1. Januar 2028** in 5 Schritten um jeweils einen Prozentpunkt jährlich gesenkt.
- 2026, 2027: 15 %
- 2028: 14 %
- 2029: 13 %
- 2030: 12 %
- 2031: 11 %
- 2032: 10 %

Absenkung Umsatzsteuer auf Restaurationsleistungen



- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) werden ab dem **1. Januar 2026** dauerhaft mit 7 Prozent Umsatzsteuer besteuert.
- Absenkung damit entfristet.
- Abgrenzungsschwierigkeiten z. B. bei Catering, Kita- und Schulessen oder Krankenhausverpflegung sollen reduziert werden.

Eigenbetriebliche Nutzung von Grundstücken



- Es genügt für die Nichtzuordnung zum Betriebsvermögen, wenn die Fläche ≤ 30 qm **oder** der Wert ≤ 40.000 Euro ist.
- Bisher durfte der (gemeine) Wert des Grundstücksteils nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 Euro betragen.
- Die Neuregelung hat zur Folge, dass die Wertgrenze bei unveränderter Fläche (≤ 30 qm) keine Rolle mehr spielt.

Änderungen für Vereine

Vereine 2026: Mehr Geld, weniger Bürokratie

Die wichtigsten steuerlichen und rechtlichen Erleichterungen für gemeinnützige Vereine und Ehrenamtliche in Deutschland ab 2026 auf einen Blick.

BESSER FÜR EHRENAMTLICHE



Besserer Haftungsschutz

Das Haftungsprivileg für Ehrenamtliche wird von 840 € auf 3.300 € Jahresvergütung angehoben.



Steuerfreie Medaillen-Prämien

Prämien der Sporthilfe für Olympia- und Paralympics-Medallien sind künftig steuerfrei.

MEHR PAUSCHALEN, MEHR NETTO



LEICHTER FÜR DEN VEREIN



Steuer-Freigrenze steigt auf 50.000 €

Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bleiben bis 50.000 € pro Jahr steuerfrei.



Weniger Bürokratie für kleine Vereine

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung entfällt für Vereine bis 100.000 € Jahreseinnahmen.



NEUE CHANCEN FÜR ENGAGEMENT

Neue gemeinnützige Zwecke anerkannt

E-Sport wird gemeinnützig und der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist für den Status unschädlich.



E-SPORT

PHOTOVOLTAIK

3. Lohnsteuer und Sozialversicherung



3. Lohnsteuer und Sozialversicherung

- Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung
- Beitragssätze zur Sozialversicherung
- Änderungen bei der Künstlersozialabgabe
- Sachbezugswerte für Arbeitnehmer
- Private Kranken- und Pflegeversicherung – Umstellung Verfahren
- Bruttolistenpreis bei Dienstwagenbesteuerung
- Betriebsveranstaltungen – Forderungen Bundesrat
- Mindestlohnanhebung und Auswirkung auf Minijobs und Midijobs
- Änderungen betriebliche Altersvorsorge
- Aktivrente

Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung



Angepasste Beitragsbemessungsgrenzen 2026

	Monat	Jahr
RV/AV	8.450,00 €	101.400,00 €
KV/PV	5.812,50 €	69.750,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze		77.400,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze		69.750,00 €
Einkommensgrenze beitragsfreie Familienversicherung	565,00 €	
Mindestbemessungsgrundlage freiwillige Krankenversicherung	1.318,33 €	

Beitragssätze 2026



Versicherung	Beitragssatz 2026	Bemerkungen
Krankenversicherung	Allgemein: 14,6% (unverändert) Ermäßigt: 14,0% (unverändert) Durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 2,9% (Vorjahr 2,5%)	Jeweils zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Pflegeversicherung	3,6% (unverändert)	jeweils zur Hälfte durch AG + AN Abschläge für AN nach Kinderzahl je 0,25% ab dem zweiten Kind
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose	0,6% (unverändert)	Trägt der Arbeitnehmer allein
Rentenversicherung	18,6% (unverändert)	Jeweils zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Arbeitslosenversicherung	2,6% (unverändert)	Jeweils zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Künstlersozialabgabe 2026



- Künstlersozialabgabe **2026: 4,9 Prozent**
- typische abgabepflichtige Unternehmen ausdrücklich im Gesetz genannt
- alle Unternehmen, die für Zwecke der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit Aufträge an freischaffende Künstler oder Publizisten vergeben
- zusätzlich Unternehmen, wenn sie selbständige Künstler beauftragen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen und Einnahmen zu erzielen
- Ausnahme: nicht mehr als 3 Veranstaltungen im Jahr
- Anhebung der **Bagatellgrenze** auf **1.000 Euro ab 2026**

Sachbezugswerte 2026



Mitarbeiterverpflegung

SBW 2026	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	71,00 Euro	137,00 Euro	137,00 Euro	345,00 Euro
täglich	2,37 Euro	4,57 Euro	4,57 Euro	11,51 Euro

SBW 2025	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	69,00 Euro	132,00 Euro	132,00 Euro	333,00 Euro
täglich	2,30 Euro	4,40 Euro	4,40 Euro	11,10 Euro



Unterkunft

Ein geldwerter Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum ist steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn (Arbeitsentgelt).

- Für die Bewertung ist zwischen Wohnung und Unterkunft zu unterscheiden.
- Unterkunft, die keine Wohnung ist, ist mit Sachbezugswert zu bewerten.
- steuerfrei bei Zuzahlung des Arbeitnehmers in Höhe des Sachbezugswertes
- Sachbezug monatlich **285,00 Euro**
- abweichende Werte für Wohngemeinschaften, Jugendliche und Azubis



Dienstwohnung

- vom Arbeitgeber verbilligt an Arbeitnehmer überlassene Betriebswohnung

Voraussetzungen für Steuerfreiheit

- Arbeitnehmer zahlt mindestens 2/3 der ortsüblichen Vergleichsmiete zzgl. Nebenkosten
- Kaltmiete beträgt max. 25 Euro pro Quadratmeter
- Nutzung zu eigenen Wohnzwecken des Arbeitnehmers

Private KV und PV – Verfahrensänderungen



- Die bisher erforderlichen **Papierbescheinigungen**, um die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen, **entfallen**.
- Stattdessen werden die relevanten Daten elektronisch dem Arbeitgeber über ELStAM bereitgestellt.
- Ab 2026 muss der Arbeitgeber die Beiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung in der Höhe berücksichtigen, in der sie in den ELStAM angegeben sind.
- Eine **Mindestvorsorgepauschale** darf ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr berücksichtigt werden.

Private KV und PV – Verfahrensänderungen



- Während **einer zweijährigen Übergangsfrist** dürfen Ersatzbescheinigungen in Papierform berücksichtigt werden, wenn dies aus technischen Gründen bzw. bei fehlerhaften ELStAM notwendig ist.
- Der Versicherungsnehmer kann der Datenübermittlung seiner Versicherung an das BZSt widersprechen.
- Die Beiträge werden dann jedoch nicht über ELStAM an den AG gemeldet und der AN kann diese erst in seiner Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen.
- Übergangsfrist gilt ebenfalls nicht bei **Widerspruch** durch den AN
- Der AG-Zuschuss kann im Fall eines Widerspruchs nicht steuer- und sv-frei gezahlt werden.

Dienstwagenbesteuerung



- Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen
- Anhebung von 70.000 Euro auf **100.000 Euro**
- für Fahrzeuge, die die **nach dem 30. Juni 2025** angeschafft werden

Betriebsveranstaltungen

Änderung aufgrund BFH-Rechtsprechung

- Gesetzliche Klarstellung umgesetzt: **Keine Pauschalierung der Lohnsteuer, wenn Betriebsveranstaltung nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.**
- Die gesetzliche Ergänzung wurde auf Grund der neuesten Rechtsprechung des BFH notwendig.
- Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegt, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.
- Die Neuregelung soll erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden sein, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen.

Mindestlohn

- Mindestlohn 2026
- Mini-Jobs, Midi-Jobs und kurzfristige Beschäftigung



Mindestlohn 2026



- Lohnuntergrenze, die nicht unterschritten werden darf
- Ausnahmen für Azubis, Praktikanten, Ehrenamtliche, Selbständige und Langzeitarbeitslose für die Dauer von 6 Monaten
- Erhöhung des Mindestlohnes auch in 2026 und 2027

ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
12,41 Euro	12,82 Euro	13,90 Euro	14,60 Euro

- Daneben sind verschiedene Branchenmindestlöhne zu beachten (z.B. für Baugewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung) sowie Lohnuntergrenzen für die Arbeitnehmerüberlassung.



Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- wenn der Verdienst regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt
- Geringfügigkeitsgrenze abhängig von der Höhe des Mindestlohns
- ab **1. Januar 2026 bei 603 Euro** (Mindestlohn x 130 /3, gerundet)
- versicherungsfrei in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, versicherungspflichtig in der Rentenversicherung (Befreiungsmöglichkeit auf Antrag)
- Arbeitgeber zahlt pauschale Beiträge zur SV, Umlagen zur SV und UV-Beiträge
- steuerpflichtig: pauschal oder nach individuellen Lohnsteuermerkmalen



Vorsicht bei Arbeit auf Abruf

- Teilzeit- und Befristungsgesetz regelt, dass Arbeitszeit von **20 Stunden** pro Woche als vereinbart gilt, wenn vertraglich keine wöchentliche Arbeitszeit festgelegt ist.
- Daher ergibt sich ohne Regelung regelmäßig ein durchschnittlicher Monatsverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze. Dann liegt **kein Mini-Job mehr** vor, sondern sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Midi-Job-Bereich.
- Beispiel: $20 \text{ Stunden} \times 13,90 \text{ Euro} \times 13 \text{ Wochen} ./ 3 \text{ Monate} = 1.204,67 \text{ Euro}$

Midi-Job – Rechtslage ab 1. Januar 2026



- Beschäftigung im Übergangsbereich
- zwei oder mehrere Mini-Jobs, die zusammen 603,01 Euro bis 2.000,00 Euro Brutto/Monat ergeben (ohne Hauptbeschäftigung)
- ein Midi-Job mit 603,01 Euro bis 2.000,00 Euro Brutto/Monat und eine oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen
- KEIN Midi-Job neben Ausübung einer Hauptbeschäftigung!
- Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung abhängig vom Bruttoarbeitsentgelt
- trotzdem voller Rentenanspruch

Reform der Betriebsrente



- Dazu wurden die Rahmenbedingungen im Arbeits-, Finanzaufsichts- und Steuerrecht verbessert.
- Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen von bisher unter 2.575 Euro im Monat profitieren von einer zusätzlichen staatlichen Förderung, wenn ihnen ihr Arbeitgeber eine Betriebsrente zusagt.
- Die monatliche **Einkommensgrenze** ist nun neu **dynamisch** auf 3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgelegt.
- Der **maximale Förderbetrag** steigt von 288 Euro auf **360 Euro** im Jahr. Damit können Arbeitgeberbeiträge bis 1.200 Euro vollständig gefördert werden.
- Start ist für alle Lohnzahlungszeiträume **1. Januar 2026** (weitere Änderungen ab 1. Januar 2027)

Die neue Aktivrente



- Arbeitslohn nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist bis zu **2.000 Euro pro Monat** steuerfrei (24.000 Euro pro Jahr, zeitanteilig im Lohnsteuerabzug).
- Inkrafttreten zum **1. Januar 2026**.
- Begünstigt ist ausschließlich Arbeitslohn nach Erreichen der **Regelaltersgrenze**, für den Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung geschuldet werden (d. h. Beamte sind nicht begünstigt).
- **Nicht** begünstigt sind **Mini-Jobs** sowie Einkünfte außerhalb nichtselbständiger Arbeit.
- Versorgungsbezüge und sonstige Bezüge aus früheren Dienstleistungen sind nicht begünstigt.
- Aktivrente unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.
- Hinweis: Steuerfreibetrag muss für Lohnsteuerabzug aktiv beantragt werden (keine automatische Hinterlegung)



4. Alle Steuerpflichtigen

4. Alle Steuerpflichtigen

- Steuertarif
- Kindergeld und Kinderfreibetrag
- Entfernungspauschale
- Unterkunftskosten doppelte Haushaltsführung im Ausland
- Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale
- geplante Änderungen bei Riesterrente und privater Altersvorsorge
- Vereinfachung Spendennachweis
- Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden
- Wichtige Termine 2026



Grundfreibetrag

- Anhebung des Grundfreibetrages

2025	2026
12.096 €	12.348 €

Solidaritätszuschlag

- Solidaritätszuschlag wird ab 2026 erst ab einer Einkommensteuer von 20.350 Euro erhoben

Kinderfreibeträge und Kindergeld



- Kinderfreibetrag: Anhebung von 3.336 Euro **auf 3.414 Euro in 2026**
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt jeweils bei 1.464 Euro je Elternteil

Kinderfreibeträge gesamt	2025	2026
je Kind	9.600 €	9.756 €

- Anhebung **Kindergeld** je Kind von 255 Euro auf **259 Euro** ab 2026

Entfernungspauschale



- Mobilitätsprämie wird entfristet
- Ab dem 1. Januar 2026 wird die Pauschale von bisher 30 Cent auf 38 Cent pro Entfernungskilometer angehoben.
- gilt bereits ab dem ersten Entfernungskilometer
- Kappung auf 4.500 Euro bleibt bestehen (Ausnahme eigener Pkw)
- gilt auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale



- ab 1. Januar 2026
- Anhebung Übungsleiterfreibetrag auf 3.300 Euro (bisher 3.000 Euro)
- Anhebung Ehrenamtspauschale auf 960 Euro (bisher 840 Euro)

Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden



- **Ab 2027** werden Einkommensteuer- und Gewerbesteuermessbescheide an Steuerberater verpflichtend elektronisch bekannt gegeben, indem sie elektronisch **zum Abruf bereitgestellt** werden. Aktuell ab 2026 auch bereits möglich als Übergangsregelung.
- Voraussetzung: auch die Steuererklärung wurde elektronisch übermittelt.
- Die Regelung verzichtet auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Empfängers.
- Einwilligung wird durch eine Widerspruchslösung ersetzt.
- Benachrichtigung über die Bereitstellung des Steuerbescheides erfolgt per E-Mail.

Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden



- gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben
- bei in Papierform eingereichten Steuererklärungen wird zunächst noch ein Bescheid in Papier versendet.
- **Hinweis:** Bei Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Feststellungsbescheiden gibt es noch unterschiedliche Umsetzungsstände in der Verwaltung. Daher sind bis auf Weiteres zwei Posteingänge zu überwachen.

Wichtige Termine 2026 – To do's

- 28. Februar 2026: Übermittlung elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2025
- 31. März 2026: Meldung Künstlersozialkasse für 2025
- 30. April 2026: Abgabe Steuererklärung 2024 für beratene Steuerpflichtige
- 31. Juli 2026: Abgabe Steuererklärung 2025 für nicht beratene Steuerpflichtige
- 15. Dezember 2026: Anträge auf Verlustbescheinigungen für 2026 bei Banken

Zu beachten sind zudem die monatlichen bzw. quartalsweisen Vorauszahlungstermine zur USt, LSt, ESt, KSt, GewSt, GrSt sowie die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen.

Wichtige (Steuer-)Urteile



Wichtige Urteile des Monats

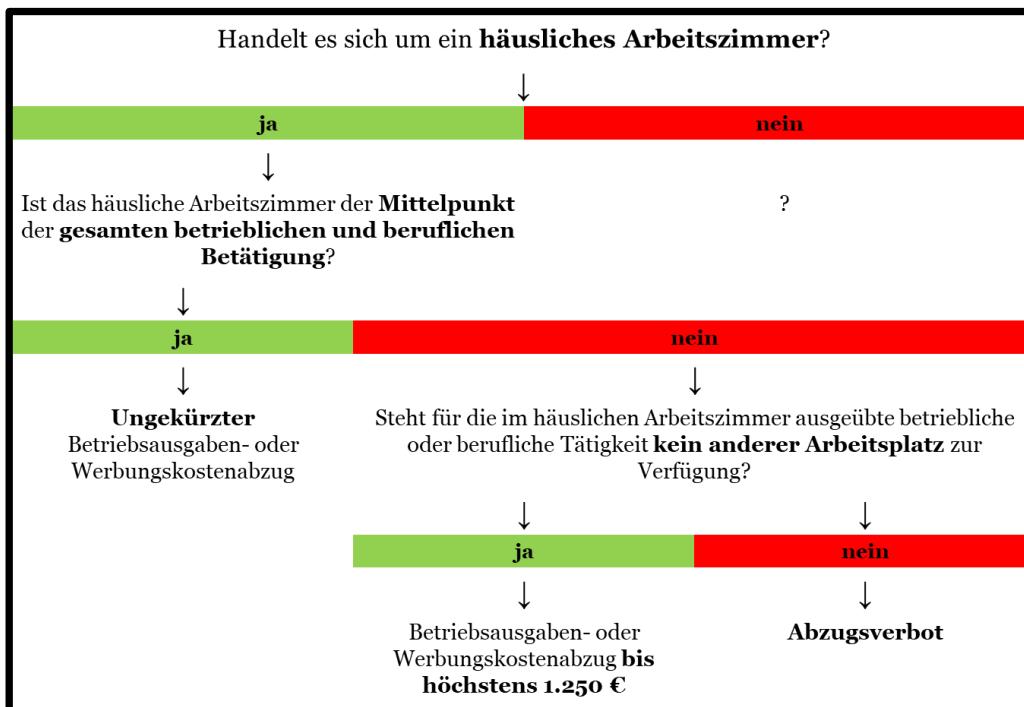
FG Münster, Urt. v. 28.8.2024 - 2 K 1243/20 E:

Steuerliches Arbeitszimmer bei mehreren betrieblich genutzten Räumen

- Mehrere freiberuflich genutzte Räume eines Musikers im ansonsten privat genutzten Haus können als ein häusliches Arbeitszimmer angesehen werden, sodass der Betriebsausgabenabzug auf 1.250 € pro Jahr zu begrenzen ist.

Revision anhängig unter Az.:

VIII R 20/25



Wichtige Urteile des Monats

VG Koblenz, Urt. v. 9.12.2025 - 5 K 564/25.KO, 5 K 594/25.KO:

Anstieg des Hundesteuersatzes bei mehreren Hunden

Eine Erhöhung des Steuersatzes für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund ist rechtmäßig.

Wichtige Urteile des Monats

VG Mainz, Urt. v. 04.09.2025, Az. 1 K 19/25.MZ:

Kein Wohngeld bei überlanger Studiendauer - Wer 26 Jahre ohne Abschluss studiert, studiert nicht ernsthaft!

Der Antrag auf Wohngeld war missbräuchlich. Dafür sprach das Gesamtbild: Eine Studiendauer von mehr als 25 Jahren, mehrere abgebrochene Studiengänge, die deutliche Überschreitung der Regelstudienzeit auch in den aktuellen Studiengängen und das Fehlen einer nachvollziehbaren Prognose, wann ein Abschluss tatsächlich erreicht werden soll.

Teilnehmerfragen



ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit
StB Louis Kreger



ETL

Louis Kreger
Steuerberater, Partner
ETL Breiler & Schnabl GmbH
Wiesbaden
E-Mail: louis.kreger@etl-bs.de

**Nächster
Termin:
02.03.2026**